Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

DIJuF • Postfach 10 20 20 • D-69010 Heidelberg

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Poststraße 17
D-69115 Heidelberg

institut@dijuf.de
dijuf.de

Tel.+49(0)62219818-0
Fax+49(0)62219818-28

Datum
4.3.2025
Unser Zeichen
SN_2024_1788 SE
Ihr Zeichen

Ansprechpartner*in
David Seltmann
Durchwahl
- 67
E-Mail
seltmann@dijuf.de

Verhältnis von Leistungen der Sozialen Entschädigung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Teilhabebedarf und Pflegebedürftigkeit; Anrechnung von Entschädigungszahlungen durch die Pflegekasse

Ihre Anfrage vom 5.12.2024

Sehr g

gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI gehen Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV wegen Pflegebedürftigkeit (früher nach dem Bundesversorgungsgesetz) entsprechenden Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) vor (vgl. § 28 Abs. 1 SGB XIV). Voraussetzung dafür ist die Vergleichbarkeit der jeweiligen Leistungen. Es muss sich somit um einander entsprechende, sich zumindest teilweise überschneidende – auf die Deckung der gleichen Bedarfe gerichtete – Leistungen iSe Vorrang-Nachrang-Verhältnisses handeln. Als solche war die nach dem bis 31.12.2013 geltenden Bundesversorgungsgesetz zu gewährende Pflegezulage nach § 35 BVG grundsätzlich gegenüber den entsprechenden Pflegeversicherungsleistungen (insb. Pflegegeld nach § 37 SGB XI) vorrangig zu gewähren bzw. auf letztere anzurechnen. Mit dem Wegfall der Pflegezulage nach § 35 BVG scheidet eine solche vorrangige Hilfe bzw. deren Berücksichtigung bei Gewährung von Pflegegeld nach dem SGB XI aus. Eine Anrechnung der Entschädigungszahlung nach §§ 83 ff. SGB XIV

Sparkasse Heidelberg

IBAN DE57 6725 0020 0000 5054 20
BIC SOLADES1HDB

USt-IdNr. DE207704090

als gegenüber dem Pflegegeld oder Pflegesachleistungen nach SGB XI vorrangige Leistung iSd 28 Abs. 1 SGB XIV kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach der Begründung des Gesetzgebers handelt es sich um eine immaterielle Entschädigung für ein erlittenes Sonderopfer (BT-Drs. 351/19, 207); diese ist gerade nicht auf die (vorrangige) Deckung pflegerischer Bedarfe gerichtet.

Nur ergänzend sei auf die Problematik des Verhältnisses von Leistungen der jugendhilferechtlichen Unterbringung nach § 39 SGB VIII und pflegerischen Geldleistungen, wie hier nach § 37 SGB XI oder eben nach § 35 BVG, hingewiesen. Mit Blick auf die Rechtsprechung des BVerwG (JAmt 2018, 111) geht das Institut davon aus, dass die spezifischen (grund-)pflegerischen Leistungen im Verhältnis zu § 39 SGB VIII nicht als vorrangige Leistung anrechenbar sind (ebenso OVG Bautzen 30.9.2021 – 3 A 364/20). Sowohl Pflegeleistungen nach dem SGB XI als auch die Pflegezulage dienen der eigenständigen und selbstorganisierten Deckung spezifischer Bedarfe bei Pflegebedürftigkeit iSd § 14 SGB XI, also solcher Bedarfe, die von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe regelmäßig nicht umfasst sind. Auch eine Heranziehung als zweckbestimmte Leistung nach § 93 SGB VIII scheidet regelmäßig aus (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2019, 620).

Ferner ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die nach den bis 31.12.2023 anwendbaren Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG iVm dem Opferentschädigungsgesetz – OEG) gewährten Entschädigungsleistungen (sog. Rentenzahlungen) von den grundlegend neu konzipierten nach SGB XIV zu gewährenden Geldentschädigungen abgelöst worden sind.

Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 152 SGB XIV kommen Entschädigungszahlungen nach §§ 83 ff. SGB XIV in Betracht (zum Beginn der 12-monatigen Frist s. beiliegende Stellungnahme SN 2024 0382). Für Geschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 60 ergibt sich nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB XIV eine Entschädigungszahlung iHv 837 Euro. Diese nach hiesigem Verständnis insgesamt nicht auf die – der Deckung pflegerischer Bedarfe dienenden – Leistungen nach §§ 36 ff. SGB XI anrechenbare immaterielle Entschädigung ist somit in der Summe höher als die bisher gewährten Rentenzahlungen, die zumindest teilweise bei anderen Leistungen (wie hier nach SGB XI) als vorrangige Leistung anzurechnen waren. Eine Regelung für pflegebezogene Ausgleichszahlungen, wie bislang in § 35 BVG normiert, enthält das SGB XIV wie dargestellt gerade nicht.

Allerdings sieht das Soziale Entschädigungsrecht im Kap. 7 SGB XIV weitere Leistungen bei Pflegebedürftigkeit vor (§§ 71 ff. SGB XIV), die den entsprechenden Leistungen nach dem SGB XI grundsätzlich vorgehen (§ 28 Abs. 1 SGB XIV) und welche im Rahmen eines gesetzl. Auftragsverhältnis unmittelbar durch die jeweils zuständige Pflegekasse erbracht werden (§ 77 SGB XIV).

Zu diesen gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI iVm § 28 Abs. 1 SGB XIV gegenüber originären Leistungen der Pflegeversicherung vorrangigen pflegerischen Leistungen zählt etwa auch das Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfen (§ 74 Nr. 1 SGB XIV iVm § 37 SGB XI). Der Träger der Sozialen Entschädigung nach SGB XIV ist damit aufgrund der weitgehenden Verweisung auf das im SGB XI normierte Leistungsspektrum (s. insb. §§ 74 Nr. 1, 75 SGB XIV) nun grundsätzlich umfassend für pflegerische Leistungen leistungszuständig; allenfalls für weitergehende Leistungen nach dem SGB XI bleibt die Pflegekasse originär zuständig (vgl. aber § 72 SGB XIV zur Zuständigkeit der Pflegekasse für Feststellung der Pflegebedürftigkeit und Pflegegrad).

Wird auf die Ausübung des Wahlrechts verzichtet, werden die früher nach den Vorschriften des BVG gewährten Geldleistungen nach Maßgabe der Bestands- und Übergangsvorschriften weitergewährt. Nach § 144 Abs. 1 SGB XIV erhalten Betroffene dann einen Gesamtbetrag, der die nach früherem Recht zu gewährenden einzelnen Geldleistungen zusammenfasst (§ 144 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis Nr. 14 SGB XIV).

Im Hinblick auf eine Anrechnung dieser modifizierten Gesamtleistung, die auch die sog. Pflegezulage umfasst (§ 144 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 SGB XIV), auf andere Sozialleistungen, ist zu differenzieren. Aus der Zusammenschau der Bestandsregelungen, insb. aber aus der besonderen Anrechnungsregelung des § 154 SGB XIV ist nach Ansicht des Instituts zunächst zu schließen, dass die bislang maßgeblich auch materiellen Zwecken dienenden Geldleistungen jedenfalls bei konkurrierenden einkommensabhängigen Leistungen weiter anrechenbar sind, sofern die Höhe des geschützten Betrages überschritten wird (vgl. § 154 SGB XIV).

Anders verhält es sich hinsichtlich der (anteiligen) Anrechnung auf die grds. nicht einkommensabhängigen Leistungen nach dem SGB XI. Hierbei gilt zwar nicht die bei einkommensabhängigen Leistungen anzuwendende Regelung des § 154 SGB XIV (iVm § 28 Abs. 2 SGB XIV), sondern die allg. Vorrangregel nach § 28 Abs. 1 SGB XIV (s. oben).

Insoweit ist hier maßgeblich auf die besondere Bestandsvorschrift des § 146 SGB XIV zurückzugreifen. Sofern aufgrund schädigungsbedingter Pflegebedarfe iSd § 71 SGB XIV weitergehende pflegerische Leistungen als Teil der Sozialen Entschädigung beansprucht werden, ist auch die Bestandsleistung nach § 144 SGB XIV um den Betrag zu mindern, „der der Pflegezulage nach § 35 Abs. 1 BVG im Dezember 2023 entsprach“ (§ 146 Abs. 2 S. 2 SGB XIV).

Die Umstellung ins Kap. 7 SGB XIV dürfte jedoch nicht automatisch erfolgen, sondern setzt nach wohl vorzugswürdiger Ansicht eine Antragstellung in Bezug auf Umstellung von originären SGB XI-Leistungen auf die diesen entsprechenden Leistungen nach §§ 74 ff. SGB XIV voraus (vgl. jurisPK/*Palsherm*, stand: 9/2023, SGB XIV § 146 Rn. 18 ff.; ebenso wohl Hauck/Noftz/*Pewestorf* SGB XIV, Stand: 1/2024, SGB XIV § 146 Rn. 4 f.). Aufgrund der Verweisung gem. § 74 Nr. 1 SGB XIV entspricht der Anspruch auf Pflegegeld auch der Höhe nach dem unmittelbaren Anspruch aus § 37 Abs. 1 SGB XI (bei Pflegegrad 3: 573 Euro). Die nach § 144 SGB XIV festgestellte Bestandsleistung ist dann um den Betrag der Pflegezulage zu kürzen. Einer weiteren Anrechnung bedarf es dann nicht.

Wird darauf verzichtet, sind die bisher ohnehin durch den originär zuständigen Träger der Pflegeversicherung gewährten Leistungen weiter nach dem Recht des SGB XI zu gewähren. Die Regelung zur Minderung der Gesamtleistung um den Betrag der Pflegezulage (§ 146 Abs. S. 2 SGB XIV) greift dann nicht. Vielmehr sind die allg. Grundsätze zur Vermeidung von Doppelleistungen anwendbar; der nach Bestandsschutz im Rahmen der modif. Gesamtleistung enthaltene anteilige Betrag der Pflegezulage kann durch die Pflegekasse nach § 13 Abs. 1 SGB XI angerechnet werden.

Denkbar sind ferner Konstellationen, in denen (ergänzende) Leistungen weiterhin unmittelbar originär von Seiten der Pflegeversicherung als Leistungsträger gewährt werden, etwa weil bestimmte pflegerische und ergänzende Leistungen von der Verweisung gem. §§ 74 ff. SGB XIV nicht erfasst werden. Insb. die Regelung des § 146 Abs. 2 SGB XIV dürfte hier nicht greifen. Vielmehr gelten die allgemeinen Regelungen zur Vermeidung von Doppelleistungen. Eine als Teil der Gesamtleistung nach § 144 SGB XIV weiter zu gewährende Pflegezulage als vorrangig der Deckung pflegerischer Hilfebedarfe

dienende Leistung ginge – wie auch nach bisherigem Recht – nach § 13 Abs. 1 SGB XI den Pflegeleistungen nach §§ 36 ff. SGB XI vor und wäre weiter auf letztere anrechenbar. Hinsichtlich der Frage, welcher Sozialleistungsträger die Kosten der Unterbringung (wie hier in einer Pflegestelle) vorrangig zu tragen hat, verweisen wir auf die beiliegende, noch unveröffentlichte Stellungnahme des Instituts (SN_2023_1301_GA).

Aus den Ausführungen in diesem DIJuF-Rechtsgutachten können Sie entnehmen, dass insb. konkurrierende Teilhabeleistungen der Sozialen Entschädigung nach §§ 65, 66 SGB XIV (iVm §§ 99 ff. SGB IX) vergleichbaren Leistungen anderer Sozialleistungsträger vorgehen (vgl. § 28 Abs. 1 SGB XIV). Handelt es sich also etwa um die jugendhilferechtliche Unterbringung eines Pflegekinds mit Teilhabebedarf aufgrund einer Behinderung, wie offenbar in Ihrem Fall, gehen diese Leistungen den entsprechenden Leistungen sowohl nach dem SGB VIII als auch nach dem SGB IX Teil 2 vor (vgl. auch *Rademacker* JAmt 2024, 442 sowie *Seltmann* JAmt 2024, 2, dort jeweils auch mit Auseinandersetzung mit der problematischen Regelung des § 10 Abs. 5 SGB VIII, abrufbar unter www.kijup-online.de).

Ob bzw. wann eine Fallübernahme etwa durch den Träger der Sozialen Entschädigung oder der Eingliederungshilfe möglich ist, wird nach wie vor kontrovers diskutiert. Geht es wie vorliegend um die laufende Gewährung von Teilhabeleistungen in Form der Unterbringung eines Pflegekindes (mit Teilhabebedarf), kommt aus Sicht des Instituts trotz der hier anwendbaren verfahrensrechtlichen Zuständigkeitsregelung des § 14 SGB IX zumindest im Nachhinein eine einvernehmliche Übernahme durch den letztlich eigentlich materiell zuständigen Leistungsträger in Betracht (zur Rechtsprechung s. aber DIJuF/*Seltmann* Themengutachten, TG-1259, Stand: 5/2023, abrufbar unter www.kijup-online.de).

Wurde das Kind bislang auf jugendhilferechtlicher Grundlage untergebracht, sind zudem die dem Schutz der Leistungsberechtigten dienenden, kontinuitätssichernden Regelungen des § 36b SGB VIII zu beachten (dazu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2023, 352).

Mit freundlichen Grüßen

David Seltmann